



Zusammenfassende Erklärung nach § 6a BauGB

Mit der Aufstellung der 97. Änderung des Flächennutzungsplans der Kreis- und Hochschulstadt Meschede sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für die im Änderungsbereich vorgesehenen gewerblichen Bauflächen, Verkehrsflächen sowie Grün- und Ausgleichsflächen geschaffen werden.

Nach § 6a BauGB ist der 97. Änderung des Flächennutzungsplans eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. In dieser ist zu erläutern, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen die 97. Flächennutzungsplanänderung nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1. Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Umweltbelange wurden im Rahmen einer Umweltprüfung / Umweltbericht untersucht. Zudem wurde im Zusammenhang mit dem im Parallelverfahren durchgeführten Bebauungsplan „1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 111 „Unterm Almenscheid“ eine Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung durchgeführt. Das errechnete Defizit von rund 40.640 Biotopwertpunkten kann durch die Realisierung mehrerer Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden. Hierfür wird in der Gemarkung Grevenstein, Flur 6, die Anpflanzung eines Laubwaldes umgesetzt. Aus Sicht des Artenschutzes kann unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden werden.

2. Anregungen der Öffentlichkeit

Seitens der **Öffentlichkeit** wurden mögliche Gefahren für den Fahrradverkehr durch den zu erwartenden zusätzlichen Lkw-Verkehr sowie durch Überholvorgänge im Bereich der Steilstrecke der K 11 thematisiert. Eine Minderung der Unfallgefahren könnte durch ein generelles Überholverbot, durch einen separaten Radweg oder durch den Ausbau eines nahe gelegenen Wirtschaftsweges erreicht werden.

Die Anregung hinsichtlich des Radverkehrs ist grundsätzlich richtig, kann jedoch nicht im Rahmen der 97. FNP-Änderung berücksichtigt werden, da sich die vorgeschlagene Trasse zum Teil außerhalb des Plangebiets befindet und vor dem Bau eines Radwegeteilabschnitts die generellen Rahmenbedingungen (v. a. Bedarf und Integration in das lokale oder regionale Radwegenetz) geprüft werden müssen. Überholverbote und andere verkehrsrechtliche Maßnahmen sind kein Bestandteil der Flächennutzungsplanung und können nur auf der Grundlage der Straßenverkehrsordnung umgesetzt werden.

Zudem werden seitens der **Öffentlichkeit** die fehlende Nachhaltigkeit der bestehenden baulichen Anlagen und des Lkw-Wartebereichs, die Versiegelung einer Freifläche und die Inanspruchnahme einer früheren Ausgleichfläche kritisiert. Deshalb ist eine generelle Verbesserung der Ökobilanz sowie die erweiterte Nutzung regenerativer Energien erforderlich.

Aufgrund den der Planung zu Grunde liegenden Zielsetzungen (u. a. Sicherung und Neuordnung der Erschließung der neuen Logistikknutzungen durch den Bau der Lkw-Aufstellflächen mit Empfangs-, Aufenthalts- und Sanitärräumen sowie Ver- und Entsorgungsanlagen, Neuordnung der Verkehrsanbindung, Verbesserung der Verkehrssicherheit, Stärkung des Brauereistandes, Sicherung der Arbeitsplätze) kann auf die Überplanung der Grün- und Freiflächen nicht verzichtet werden.

Die Auswirkungen der Planungen wurden deshalb im Rahmen einer Umweltprüfung und eines Umweltberichts untersucht und auf der Grundlage einer naturschutzrechtlichen Eingriffs- / Ausgleichsbilanz entsprechenden Minimierungs-, Minderungs- sowie Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen. Als Kompensation für den Eingriff wird in der Gemarkung Grevenstein, Flur 6, die Anpflanzung eines Laubwaldes umgesetzt. Darüber hinaus bemüht sich die Brauerei um weitreichende nachhaltige Ansätze im gesamten Produktionsprozess sowie auch bei der Erzeugung und Nutzung regenerativer Energiequellen.



3. Anregungen der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Behörden

Der **FD 38 - Rettungsdienst/Feuer- und Katastrophenschutz - SG 38/4 Feuer- und Katastrophenschutz - Hochsauerlandkreis** weist auf die erforderliche Löschwassermenge und Löschwasserentnahmestellen hin.

Hier gilt, dass die in der Erweiterungsfläche geplanten baulichen Anlagen und LKW-Stellplätze in das Brandschutzkonzept der Brauerei integriert werden. Weitere Details zu den Löschwassermengen, Entnahmestellen und Radien sind im Rahmen der weiteren Ausführungsplanung mit den zuständigen Fachdiensten abzustimmen.

Seitens des **FD 42 – Immissionsschutz –, Hochsauerlandkreis**, wird darauf hingewiesen, dass möglicherweise im Rahmen nachfolgender Genehmigungsverfahren die für die Immissionsverträglichkeit erforderlichen Schutzmaßnahmen durch ein detailliertes Geräuschgutachten zu ermitteln sind.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und sollten sich im Rahmen der weiteren Ausführungsplanung und der konkreten Genehmigungsverfahren Hinweise auf schädliche Schallemissionen ergeben, werden diese fachgutachterlich untersucht.

Seitens des **FD 45 – Wasserwirtschaft –, Hochsauerlandkreis** wird darauf hingewiesen, dass am nördlichen Rand des Plangebiets ein Gewässer verläuft, hierfür ein Gewässerrandstreifen festzusetzen ist und die Belange des Gewässerschutzes in die vorbereitende Bauleitplanung einzuarbeiten sind.

Der Anregung wurde gefolgt und das Gewässer wurde im Rahmen einer Ortsbegehung überprüft. Es wurde dabei festgestellt, dass das Gewässer / Siepen nicht am nördlichen Rand des Plangebiets verläuft, sondern vielmehr östlich des Plangebiets in Richtung der Arpe liegt und sich somit auch außerhalb des Geltungsbereichs der 97. Änderung des Flächennutzungsplans befindet. Durch die Planung werden demzufolge keine Oberflächengewässer tangiert und es sind keine Gewässerrandstreifen erforderlich.

Seitens des **FD 45 – Wasserwirtschaft / Abwasserbeseitigung –, Hochsauerlandkreis**, bestehen keine Anregungen, da die Niederschlagswasserentwässerung bereits frühzeitig abgestimmt wurde.

Seitens des **FD 45 – Wasserwirtschaft / Hochwasserschutz / Starkregenvorsorge –, Hochsauerlandkreis**, wird darauf hingewiesen, dass der Bereich an der nördlichen Grenze von einem 100-jährigen Starkregen betroffen ist.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, da die potentiell von einem Starkregen betroffenen Flächen im Bereich von naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen sowie der Trasse der Gashochdruckleitung liegen. In diesem Bereich sind keine baulichen oder sonstige technische Anlagen vorgesehen, so dass keine weiteren Schutzmaßnahmen erforderlich sind. In den Textteil der im Parallelverfahren durchgeführten 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 111 "Unterm Almenscheid" wurde ein Hinweis auf die Starkregengefährdung aufgenommen.

Seitens des **FD 46 – Abfallwirtschaft und Bodenschutz –, Hochsauerlandkreis** wird darauf hingewiesen, dass durch die Maßnahme ca. 1,5 Hektar besonders schützenswerter Boden überplant werden und die Regelungs- und Pufferfunktion des Bodens sowie die Bodenfruchtbarkeit durch die Planung in erheblichem Umfang verloren gehen und ein Konzept zu erarbeiten ist, um den Verlust der Bodenfunktionen gemäß § 5 Bundesnaturschutzgesetz auszugleichen.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden gemäß den gesetzlichen Vorgaben in der Umweltprüfung / Umweltbericht zur 97. Änderung des Flächennutzungsplans und nicht in einem zusätzlichen Bodenschutzkonzept untersucht. Für das Schutzgut Boden ergeben sich teilweise erhebliche Beeinträchtigungen, die jedoch bei Beachtung von Schutz- sowie Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden können. Im Flächennutzungsplan können aufgrund fehlender rechtlicher Grundlage keine derartigen Maßnahmen fixiert werden. Die Kompensationsmaßnahmen werden deshalb in der im Parallelverfahren durchgeführten 1. Änderung



des Bebauungsplans Nr. 111 "Unterm Almenscheid" verbindlich festgesetzt. Die Schutzmaßnahmen beruhen auf den geltenden bodenrechtlichen Vorgaben und sind grundsätzlich zu beachten.

Des Weiteren weist der **FD 46 – Abfallwirtschaft und Bodenschutz / Vorsorgender Bodenschutz –**, **Hochsauerlandkreis** darauf hin, dass die Kompensationsmaßnahme der Aufforstung mit jungen Laubbäumen und die sich daraus ergebende Extensivierung der Nutzung zum Schutz der auf den Kompensationsflächen vorkommenden (nicht besonders schutzwürdigen) Böden erheblich beiträgt. Für die Zukunft ist eine mehr als indirekte Kompensation in Form von Flächenentsiegelung wünschenswert.

Die Entsiegelung von nicht benötigten versiegelten Flächen ist eine wichtige Maßnahme bei der Starkregenvorsorge, aber auch relevant für den allgemeinen Wasserhaushalt. Da jedoch im Nahbereich der Planung keine Flächen vorliegen, die sich konkret für eine Entsiegelung eignen, musste auf andere Kompensationsmaßnahmen ausgewichen werden. Hierzu zählen die in der Stellungnahme angesprochenen Extensivierungsmaßnahmen und Pflanzmaßnahmen auf Forstflächen.

Seitens des **FD 47 – Untere Naturschutzbehörde, Jagd –**, **Hochsauerlandkreis** wird auf die erforderliche Minimierung von Lichtemissionen hingewiesen.

Der Anregung wurde gefolgt und in der im Parallelverfahren durchgeführten 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 111 "Unterm Almenscheid" entsprechende Festsetzungen zur Reduzierung / Minimierung von Lichtemissionen aufgenommen.

Von der **Industrie- und Handelskammer Siegen** werden die Planung zur Errichtung einer LKW-Wartezone mit Anbindung an das Werksgelände der Brauerei ausdrücklich begrüßt, da der Unternehmensstandort durch die neuen Logistikkonzepte nachhaltig gestärkt wird und die Ausweitung von LKW-Parkplatz-Kapazitäten im Sinne der regionalen Wirtschaft ist.

Die **Westnetz GmbH, Regionalzentrum Arnsberg**, weist darauf hin, dass die Strom-Hochspannungsanlagen mit ausreichendem Abstand zum vorliegenden Plangebiet verlaufen und somit nicht betroffen sind.

Von der **Westnetz GmbH, im Auftrag von AH-Gas-Stellungnahmen**, wird auf die bereits genannte bestehende Erdgashochdruckleitung L00365 hingewiesen, die bei der Flächennutzungsplanänderung zu berücksichtigen ist.

Diese vorhandene Erdgashochdruckleitung wird in der Planzeichnung der 97. Flächennutzungsplanänderung entsprechend zeichnerisch dargestellt.

Auch seitens der **PLEdoc GmbH** wird auf eine bereits im Bebauungsplan festgesetzte Erdgashochdruckleitung hingewiesen. Hier hat sich lediglich der Leitungsbetreiber bzw. die Bezeichnung des Leitungseigentümers geändert. Dies soll in den Planunterlagen angepasst werden.

Seitens der **Landwirtschaftskammer** wird die Überplanung der landwirtschaftlichen Flächen, der Verlust der landwirtschaftlichen Nutzung und damit auch der Wegfall der für die Lebensmittelproduktion zur Verfügung stehenden Fläche kritisiert. Zudem dürfe es zu keinen Einschränkungen für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr kommen und mögliche Kompensationsmaßnahmen sind nicht auf landwirtschaftlichen Flächen umzusetzen. Der im Plangebiet abzutragende Mutterboden ist zu schützen.

Den Anregungen wird dahingehend gefolgt, dass jeglicher zusätzlicher Flächenverbrauch vermieden wird, der über das eigentliche Plangebiet bzw. die vorgesehenen Baufelder hinausgeht. Auf die im Plangebiet gelegenen Lkw-Aufstellflächen kann jedoch aufgrund des Fehlens geeigneter alternativer Flächen nicht verzichtet werden. Die Belange des land- und forstwirtschaftlichen Verkehrs werden bei der Erschließungsplanung berücksichtigt, die Kompensationsmaßnahmen erfolgen durch Pflanzmaßnahmen auf Forstflächen und zum Schutz des Mutterbodens sind die geltenden rechtlichen Vorgaben einzuhalten.



Auch der **Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband e. V. – Landwirtschaftlicher Kreisverband Hochsauerland** weist auf den im Plangebiet vorhandenen Wirtschaftsweg und die durch den Weg gesicherte Erschließung landwirtschaftlicher Grundstücke hin.

Wie bereits erläutert, werden die vorhandenen Wirtschaftswege weder eingezogen noch umgewidmet und die Zugänglichkeit von hinterliegenden land- oder forstwirtschaftlichen Flächen wird vollumfänglich gesichert.

4. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Seit Jahren stößt die Brauerei VELTINS GmbH & Co. KG aufgrund der sehr positiven betrieblichen Entwicklung immer wieder an ihre Kapazitätsgrenzen. Die Flächenreserven innerhalb des Brauereigeländes wurden deshalb in den letzten Jahren durch bauliche und technische Optimierungsprozesse sowie verschiedene Neubaumaßnahmen wie zum Beispiel die neue Abfüllung ausgeschöpft, so dass innerhalb des Brauereigeländes keine freien Flächen mehr zur Verfügung stehen. Da im Brauereigelände die benötigten Lkw-Aufstellplätze nur in einem begrenzten Umfang zur Verfügung stehen, müssen die Lkws zwangsläufig auf andere Flächen ausweichen (u. a. Waldparkplätze und Forstwege, sonstige Flächen im Ortsteil Grevenstein). Diese Ausweichflächen sind als Lkw-Aufstellflächen jedoch nicht geeignet.

Deshalb wurden im Vorfeld der Planung verschiedene Optionen und alternative Standorte geprüft. In der Talau der Arpe stehen generell nur noch in einem sehr begrenzten Umfang Erweiterungsflächen für eine zukünftige Brauereientwicklung zur Verfügung. Nordöstlich der brauereieigenen Kläranlage befinden sich noch kleinere Erweiterungsflächen, die jedoch für die zukünftige Erweiterung der Kläranlage vorgehalten werden müssen oder bereits heute für abwassertechnische Anlagen (Schönungsteiche) genutzt werden. Ebenfalls belegt sind die innerhalb des Brauereigeländes gelegenen sehr steilen Hanglagen westlich des Knotenpunkts der Landesstraße 839 und der Kreisstraße 11, da sich hier neben Versickerungsflächen und -anlagen auch naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen und Kompensationsmaßnahmen befinden, die im Zusammenhang mit den in der Vergangenheit durchgeführten Bebauungsplanverfahren realisiert wurden.

Im Ergebnis kann aufgrund fehlender geeigneter alternativer Flächen auf die im Geltungsbereich der 97. Änderung des Flächennutzungsplans gelegenen Flächen für die benötigten Lkw-Aufstellplätze nicht verzichtet werden. Die Planung ist zudem mit den Zielen übergeordneter Planungsebenen wie dem Regionalplan vereinbar und trifft keine diesen Zielen widersprechende Darstellungen.

gez. Arnold

Dortmund, den 03.05.2024